

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Wittmar (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 1, 5, 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in den z.Zt. jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wittmar mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wittmar.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG bzw. des § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine solche Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es daneben keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen, die Erlaubnis widerrufen oder durch Bedingungen und Auflagen eingeschränkt wird.

§ 4

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasser-abzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der von ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen;
 2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen,
 4. Wareneinlassschächte, Bierfasseinwürfe, Kellerlichtschächte

5. das kurzfristige Aufstellen von Verkaufswagen im Überlandverkehr z.B. Fisch, Fleisch- und Bäckerverkaufsfahrzeuge;
6. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen u.ä.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wittmar.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmittel im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Wittmar, den XX.XX.2023

Gemeinde Wittmar.

Bürgermeister
Jens Pielok